

Beweisantrag Nr.

Zum Beweis der Tatsache, dass bei einer vergleichbaren Kletter-Abseilaktion über der A39 eine kurzzeitige Sperrung der Autobahn durch die Polizei vorgenommen wurde und der Verkehr dann langsam unter den Kletternden durchfließen gelassen wurde, beantragen wir die Herbeiziehung der entsprechenden Akte (10 Cs 701 Js 19675/21) vom Amtsgericht Helmstedt und die Inaugenscheinnahme der Blätter 11, 13, 76, 83 der Akte.

Relevanz:

Mittelbarer Täter ist, wer die Tat durch einen anderen als „Werkzeug“ begeht. Nach von der Rechtsprechung anerkannten Tatherrschaftslehre sind drei Formen der Beherrschung des Werkzeugs zu unterscheiden: Tatherrschaft kraft überlegenen Wissens, Tatherrschaft kraft überlegenen Willens („Nötigungsherrschaft“) und die Tatherrschaft kraft überlegener Organisationsmacht.

Handelt der Tatmittler als absichtslos-doloses Werkzeug erwächst daraus alleine noch keine Tatherrschaft des Hintermannen (vgl. *Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, S. 341; siehe auch LK-StGB/*Schünemann* Rn. 138.)

Nach teilweise vertretener Ansicht (*Kindhäuser* Strafrecht AT, 8 Aufl. 2017, §39 Rn. 40; *Jescheck/Weigend*, 5. Aufl. 1996, S. 670; *Jakobs* Strafrecht AT, 1991, 21. Abschnitt Rn. 103; Studienkommentar StGB/*Joecks/Jäger*, 12. Aufl. 2018, § 25 Rn. 60) steht der Annahme mittelbarer Täterschaft das Verantwortungsprinzip entgegen, denn wo der unmittelbar Handelnde für sein Verhalten selbst voll verantwortlich ist, fehlt es an der beherrschenden Steuerung durch den Hintermann.

Im sowieso abstrusen Konstrukt der Autobahn-Abseilaktionen als Nötigung müsste polizeiliches Handeln durch die Aktivist*innen, die sich von der Brücke abseilen, steuerbar sein. Jedoch ist kein kongruentes Verhalten der beteiligten Polizist*innen über verschiedene Autobahnabseilaktionen zu beobachten, das sei mit diesem und weiteren Beweisanträgen bewiesen. Selbst den Fall angenommen, die Aktivist*innen wollen einen Stau erzeugen (was sehr schade wäre, denn die großen schönen Banner an der Brücke sollen ja von möglichst vielen Menschen gesehen werden), fehlt es, sofern die Angeklagten nicht heimliche Führungspositionen im Polizeistab innehaben, was nach bisherigem Stand der Beweisaufnahme nicht anzunehmen ist, an dahingehender Einwirkung auf die Polizist*innen als Tatmittler und damit an Tatherrschaft der Aktivist*innen.

Wenn überhaupt ist nur Mittäterschaft der Polizist*innen denkbar.

Die Inaugenscheinnahme des Filmes wird belegen, dass die Polizei wie beschrieben handelte.

XX-Stadt,